



"SELINO" Völkerverständigung und Kulturförderverein
Chemnitzer Str.2, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Satzung

Völkerverständigungs-und Kulturförderverein "Selino" Neustadt an der Weinstraße

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Völkerverständigungs-und Kulturförderverein "Selino" Neustadt an der Weinstraße e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 61066, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein)
3. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Arbeit einschließlich der Völkerverständigung durch die kulturelle Arbeit in Neustadt an der Weinstraße.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Familienorchester für die Familien mit verschiedenen Nationalitäten, Adoptiv- und Pflegekindern, Flüchtlinge usw.
 - Familientheater für die Familien mit verschiedenen Nationalitäten, Adoptiv- und Pflegekindern, Flüchtlinge usw.
 - Schachspiel -Treff
 - Generation zu Generation (gemeinsame Projekte und laufende Kurse)
 - Kursen in Fächern wie Literatur, Sprache, Geschichte, Choreographie, Gesang, Theater für russischsprachigen Familien.

Die Tätigkeit des Vereins ist außerdem darauf gerichtet, die Heimatverbundenheit der Bürger/innen zu vertiefen und die Kultureinrichtungen und Vereine der Gemeinde zum Gedankenaustausch zusammenzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung,
 - durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sofern Mitglieder der Satzung und/oder Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für jeweils zwei Geschäftsjahre
 - Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ausschuss-Mitglieder
 - Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Rechnungsprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können offen durchgeführt werden; auf Antrag von mindesten 5 Mitgliedern wird mit Stimmzetteln geheim gewählt.
5. Die Beschlüsse werden von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in beurkundet.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine solche Versammlung einberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangen. Punkt 3 gilt entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2 a. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

4. Die/der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen bei Bedarf ein, oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern des Vorstandes eine Woche vor der Sitzung zugehen; im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Form und Frist abgesehen werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder (darunter mindestens einer der Vorsitzenden) anwesend sind. § 8 Ziffer 4 gilt entsprechend.

6. Ausschüsse: Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand zu definierten Aufgabenbereichen einzelne Ausschüsse (z.B. „Jugend und Kinder“, „Ausstellungen“, „Musikveranstaltungen“, „Exkursionen“) einrichten. Über bestehende Ausschüsse und ihre Mitglieder informiert der Vorstand bei jeder ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung und stellt diese Mitglieder vor.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann geändert werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Änderung muss in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt sein.

2. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Datenschutz - Grundverordnung DSGVO

Die über unsere Webseite erhobenen Daten werden bei dem Völkerverständigungs- und Kulturförderverein e.V. "Selino" Neustadt an der Weinstraße von dem zuständigen Referat bzw. Person verarbeitet und können für einzelne Funktionen unseres Angebots auf beauftragte Dienstleister bzw. Kooperationspartner weitergeleitet werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte findet nicht statt. Wir geben die Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- der Mitglied gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO seine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt hat,
- die Weitergabe gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DS-GVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mitglied eine überwiegende schutzwürdige Interesse an der Nichtweitergabe seine Daten hat,
- falls für die Weitergabe gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DS-GVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung muss auf der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung durch 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Neustadt/Weinstraße, den 21.Mai 2018